

Aus: AO-StB (AO-Steuerberater)

1/2

»» Rezension: Müller/Fischer, Tax Compliance

Tax Compliance. Steuerstrafrechtliche Verantwortung im Unternehmen. Von Jürgen R. Müller und Christian Fischer. 1. Aufl. – Berlin Erich Schmidt Verlag 2018. XIX, 390 Seiten, gebunden, 79,95 €, ISBN 978 3 503 181117.

Zum Kontext: Seit 2008 verschärft die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Steuerstrafrecht zusehends. Unternehmen und ihre Organe geraten verstärkt in den Fokus steuerstrafrechtlicher Ermittlungen. Zu Recht wird die Überkriminalisierung im Steuerstrafrecht beklagt (Heuel in Joecks-Gedächtnisschrift (2018), 497, 498, 512). Steuergestaltungen werden von der Finanzverwaltung unvermittelt mit Steuerhinterziehung assoziiert. Die Betriebsprüfung setzt Prüfungsfeststellungen mit Steuerhinterziehung gleich; ängstlich – in der Sorge sich als Betriebsprüfer der Strafvereitelung im Amt verdächtig machen zu können – werden voreilig steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Schlichte Arbeitsfehler im Unternehmen werden kriminalisiert.

Als probates Gegenmittel fordert ein solchermaßen mitunter vergiftetes Umfeld Tax Compliance Managementsysteme (TCMS) geradezu heraus – auch und gerade im Mittelstand.

Unternehmen und Unternehmer treffen idealerweise präventiv und prophylaktisch Vorsorge, um strafrechtliche Vorwürfe bestenfalls von vornherein auszuschließen, oder aber effektiv abwehren zu können. Das schließt die Abwehr von Unternehmensgeldbußen (§ 30 OWiG), von Vermögensabschöpfungen (§§ 73 ff. StGB, 29a OWiG), aber auch von Steuerhaftungsrisiken für die Unternehmensleitung mit ein. Das Mittel hierzu schlechthin ist Tax Compliance, das Werkzeug hierfür ein gelebtes Tax-Compliance-Managementsystem. Vermag doch ein praktiziertes TCMS Vorsatz und Fahrlässigkeit (nicht nur im Rahmen des § 153 AO) auszuschließen – auch wenn umgekehrt ein fehlendes TCMS weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit indiziert.

Wer Anleitung sucht, findet sie im neu erschienenen Werk von Müller/Fischer, das in der Literatur zur Tax Compliance eine Lücke schließt. Während der Schwerpunkt anderer Veröffentlichungen auf der verfahrens- und materiell-rechtlichen Risikominimierung liegt oder aber erkennbar auf Großunternehmen, Konzerne und deren hochkomplexe TCMS zugeschnitten sind, nehmen Müller/Fischer Berater und Unternehmer „an die Hand“, um ein maßgeschneidertes Tax-Compliance Managementsystem unabhängig von der Unternehmensgröße zu designen und zu implementieren. Es ist sicher kein Zufall,

wenn jüngst auch die Bundessteuerberaterkammer Hinweise zur Tax Compliance gerade für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht hat (Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS vom 23.7.2017).

Zum Inhalt: Nachdem Tax Compliance in den Zusammenhang genereller Compliance mit nationalen und internationalen Bezügen und deren Rechtsgrundlagen und vorhandenen Compliance-Standards (OECD, ICC, ISO, IDW PS 980) gestellt wird, leiten die Autoren zur Einrichtung, Integration und Prüfung eines TCMS an.

Im Hauptteil gehen Müller/Fischer auf die steuerstrafrechtliche Verantwortung im Unternehmen ein, jedoch nicht grundrissartig allgemein gehalten, sondern zentriert auf alle steuerstrafrechtlichen Fragestellungen, die im Kontext der Tax Compliance relevant werden können. Der Leser findet hier ein regelrechtes Kaleidoskop des Unternehmens-Steuerstrafrechts: von der Vertreter- und Beauftragtenhaftung (§ 14 StGB, § 9 OWiG) über Schwerpunktthemen im Kontext der Steuerhinterziehung (steuerliche Offenbarungspflichten, Steuerumgehung, Rechnungsstellung, Gläubiger-/Empfängerbenennung, strafbefangene verdeckte Gewinnausschüttungen und Verrechnungspreise) bis – abrundend – hin zur Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen (§ 130 OWiG).

Hier könnte das Werk enden, ohne unvollständig zu bleiben. Doch lenken die Autoren den Blick und ihre Erfahrung als Steueranwälte und Steuerstrafverteidiger (die das gesamte Buch speist) darüber hinausgehend auf Fälle von „Non-Compliance“: wenn steuerhaftungs- und steuerstrafrechtlich relevante Fälle aufgedeckt werden mangels eines TCMS oder wenn installierte TCMS keine Abhilfe schaffen konnten, weil sie entweder nicht hinreichend und umfassend auf das Unternehmen zugeschnitten waren oder nicht gelebt worden sind. Neben straf-, bußgeld- und steuerhaftungsrechtlichen Folgen werden auch Nebenfolgen erörtert, die von Betroffenen mitunter zu Recht gravierender wahrgenommen werden als die (eigentlichen) steuer- und strafrechtlichen Folgen. Auch hier bleiben Müller/Fischer nicht bei der rechtlichen Problembeschreibung stehen. Hinweise zur Bewältigung solcher Non-Compliance-Situationen folgen mit Beratungsleitlinien zur Berichtigungserklärung (§ 153 AO), zur straf- und bußgeldbefreienden Selbstanzeige (§§ 371, 378 Abs. 3 AO), bis hin zur Spezialität der strafbefreienden Fremdanzeige. Hier können die Autoren auf ihren Fundus zur Selbstanzeigeberatung zurückgreifen, mit dem Müller lange vor dem Debüt zur Tax Compliance reüssiert hat (Jürgen R. Müller, Die Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren, 2. Aufl. 2015). Man merkt dem Besprechungstitel an, dass

Besprechungsbeleg

Nummer:

4004706/002

5/2019

Aus: AO-StB (AO-Steuerberater)

2/2

er „gewachsen“ ist aus der breiten Beratungserfahrung einer großen Vielzahl von „Non-Compliance-Fällen“.

Wer bei *Müller/Fischer* Muster sucht, sucht vergeblich. Und das ist gut so. Die Autoren widerstehen dem Versuch, ein Muster-TCMS abzubilden, das zum Abschreiben verführen würde. Ein Tax Compliance-Managementsystem „von der Stange“ kann es nicht geben. Wirksam, sprich im Abwehrfall entlastend, kann ein Tax Compliance-Managementsystem nur sein, wenn es auf das jeweilige Unternehmen mit seinen Eigen- und Besonderheiten zugeschnitten ist. So würden Muster im Zweifel Probleme ansprechen, die vielleicht andere haben, nicht aber das zu beratene Unternehmen.

Zusammenfassend: ein Beratungsbuch mit Weitblick. Das Werk gehört in die Bibliothek jedes Beraters nicht nur zur Gestaltung von Tax Compliance-Managementsystemen, sondern auch um Wege aufzuspüren zur Verteidigung und Abwehr, wo sich trotz oder ohne Tax Compliance-Managementsystem straf- und steuerhaftungsrechtliche Risiken realisiert haben. Auch Unternehmen, die eher früher als später um Compliance in Steuersachen bemüht sein sollten, finden einen gut verständlichen Einstieg, um sich qualifiziert dabei beraten zu lassen, wie sie ihr TCMS kreieren – hoffentlich nicht erst, wenn das Kind in Gestalt von Strafverfahren und Steuerhaftung in den Brunnen gefallen ist... *Müller/Fischer* zeigen, wie ein Tax Compliance Managementsystem gestaltet und implementiert wird. Leben müssen es Unternehmen selbst.

Fazit: „Es muss endlich etwas passieren!“ (*Heuel*, a.a.O., 497), um das Rad des überkriminalisierten Steuerstrafrechts zurückzudrehen. Bis dahin wird zunehmend Tax Compliance vonnöten sein. Und wenn das Rad eines ferneren Tages zurückgedreht sein sollte, wird Tax Compliance aus der Steuerwirklichkeit nicht mehr wegzudenken sein.

Thomas Rand, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Dillingen/Saar